

Rückbau bei Pächterwechsel

Bauen macht Spaß. Es locken Gewächshaus, Gerätekiste, Kinderspielhaus, aufblasbarer Swimmingpool oder Umbauten an der Laube. Zudem gibt es in den Gartencentern eine Vielzahl an Pflanzen zu kaufen, die nicht alle im Kleingarten erlaubt sind.

Verlangt der Vorstand dann das Entfernen von Pflanzen oder den Rückbau unerlaubter Baulichkeiten, stößt das bei den Betroffenen auf wenig Gegenliebe. Die Einhaltung des Pachtvertrages ist eine selbstverständliche Pflicht jedes Vertragspartners - das gilt auch für Kleingärtner.

Ein Vergleich: Hat man z. B. Räumlichkeiten zum Wohnen angemietet, kann man diese nicht einfach als Büro oder für gewerbliche Zwecke nutzen, denn das Baurecht regelt, welche Baulichkeiten wo stehen dürfen und wie sie genutzt werden.

Kleingärten werden zur kleingärtnerischen Nutzung verpachtet.

- Das bedeutet, dass sie zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden müssen, aber auch der Erholung dienen sollen.
- Sie dürfen mit einer Laube bebaut werden, die maximal 24 m² groß ist.

Aufgabe eines verantwortungsbewussten Vereinsvorstandes ist es, darauf zu achten, dass diese Regeln eingehalten werden.

- Sobald der Vorstand Unregelmäßigkeiten bemerkt, sollte er aktiv werden, denn schlechte Beispiele machen schnell Schule in der Anlage.
- Spätestens bei Pächterwechsel ist aber der Zeitpunkt gekommen, wo eine „Bereinigung“ durchgeführt werden muss, damit ein neuer Pächter nicht mit Altlasten belastet wird, die er selbst nicht verursacht hat.

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde empfiehlt auch aus diesem Grund, bei Pächterwechsel eine Wertermittlung durchführen zu lassen, um den Ist-Zustand des Gartens feststellen und Beseitigungsansprüche festhalten zu können.